
1. Satzung / Ordnung:	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Butzbach
2. In der Fassung vom:	12.12.2013
Inkrafttreten am:	01.01.2014
3. Bekanntgemacht am:	21.12.2013

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. November 2011 (GVBl. I S. 702, 703) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2013 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Butzbach beschlossen.

§ 1 - Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Butzbach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 - Aufgaben

Die Kindertageseinrichtung als Elementarbereich des Bildungswesens unterstützt und ergänzt die Familienerziehung und wirkt darauf hin, soziokulturelle Unterschiede bei Kindern auszugleichen. Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

§ 3 - Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Butzbach ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, offen.
Bei freien Plätzen können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden.
Sie unterscheiden sich in die Betreuungsbereiche: Kleinkindbetreuung und Kindertagesstätten.
 - (1a.) **Kleinkindbetreuung**
Kleinkindgruppen können von Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr besucht werden.
Das Recht auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
 - (1b.) **Kindertagesstätten**
Kindertagesstätten können von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Einschulungsalter besucht werden.
Das Recht auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
Grundsätzlich ist die im Einzugsbereich des Wohngebietes liegende Einrichtung vorrangig.
- (2) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne von § 6 Infektionsschutzgesetz leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

- (3) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine sonderpädagogische Betreuung erfordert, werden aufgenommen, wenn die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und ein ärztliches (psychologisch-medizinisches) Gutachten die Aufnahme für möglich und sinnvoll erachtet.
- (4) Kinder, die nicht oder nicht genügend gemeinschaftsfähig sind, können vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.
- (5) Kinder, die krank sind, jedoch nicht an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 3 Abs. 2 leiden, können zum Wohl des Kindes im Einzelfall von der Leitung der Kindertageseinrichtung vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden.

§ 4 - Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Es gelten die in der jeweiligen Einrichtung angebotenen Betreuungszeiten.
- (2) Die Betreuungszeiten sind wie folgt festgelegt:

a) Kleinkindbetreuung

1. vormittags von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr Frühmodul
 2. vormittags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr Kernmodul
 3. nachmittags von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr Mittagsmodul
 4. nachmittags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr Nachmittagsmodul
- Die Buchung des Kernmoduls ist Pflicht, andere Module können zusätzlich gewählt werden.

b) Kindertagesstättenbetreuung

1. vormittags von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr Frühmodul
 2. vormittags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr Kernmodul
 - 2a. vormittags von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr erweitertes Kernmodul
 3. nachmittags von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr Mittagsmodul
 4. nachmittags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr Nachmittagsmodul
- Die Buchung des Kernmoduls ist Pflicht, andere Module können zusätzlich gewählt werden. Das erweiterte Kernmodul kann **nicht** mit anderen Modulen kombiniert werden. Es wird nur in ausgewählten Kindertageseinrichtungen angeboten. Einrichtungen mit einer Öffnungszeit von 7.30 – 13.30 Uhr bieten nur das Kernmodul oder das erweiterte Kernmodul an.

c) Gastkinder (nur in Kindertagesstättenbetreuung)

Bei freien Kapazitäten können auch Gastkinder längstens für einen Zeitraum von vier Wochen aufgenommen werden.

- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen wird jede Kindertageseinrichtung 3 Wochen geschlossen. Dabei wird daraufhin gewirkt, dass in dieser Zeit jeweils eine Kindertageseinrichtung geöffnet ist. Dort können auf Antrag so genannte Härtefallkinder aufgenommen werden, die üblicherweise eine andere Einrichtung besuchen. Dabei bedarf es eines rechtzeitigen Antrages bei der Leitung der „Stammeinrichtung“. Dies ist nur für Kinder in der Kindertagesstättenbetreuung gültig. Außerdem werden die Kindertageseinrichtungen zwischen Weihnachten und dem ersten Sonntag des neuen Jahres geschlossen. Zum Zweck der Grundreinigung wird die Kindertageseinrichtung halbjährlich für maximal 2 Tage geschlossen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, aus betriebsorganisatorischen Gründen im Benehmen mit dem Elternbeirat oder sonst aus wichtigem Grund eine individuelle Schließung von Kindertageseinrichtungen vorzunehmen.
- (4) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertageseinrichtungen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Hierüber ist der Elternbeirat rechtzeitig zu informieren.

- (5) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichungen in der Butzbacher Zeitung oder durch Aushang in den einzelnen Kindertageseinrichtungen.
- (6) Die Kinder sollen nicht vor den Öffnungszeiten der Einrichtung eintreffen und sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.
- (7) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 5 - Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch die Vorlage eines Kindergartenattestes bei der Aufnahme nachzuweisen ist. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung kann nur erfolgen, wenn das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Das vorgelegte ärztliche Attest darf nicht älter als 4 Wochen sein. Der gesetzlich vorgeschriebene Impfnachweis ist spätestens am Aufnahmetag vorzulegen.
Die ärztliche Bescheinigung entfällt, wenn ein übergangsloser Wechsel innerhalb der städtischen Einrichtungen vorliegt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Voranmeldung. Die Anmeldung eines Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form.
Die Anmeldung muss spätestens 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin vorliegen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erkennen mit der Aufnahme des Kindes diese Satzung und die dazugehörige Gebührensatzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtung nur besuchen, (siehe auch § 6 Abs. 6 der Satzung) wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (5) Die Aufnahme erfolgt ausschließlich nach Anmeldung des Kindes zum Ersten eines Monats.
- (6) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus sozialen oder pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.

§ 6 - Pflichten des Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen. Die angemeldeten Zeiten der gebuchten Module sind einzuhalten.
Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich dem Fachpersonal mitzuteilen.
- (2) Die Kinder müssen gesund in der Kindertageseinrichtung eintreffen. Sie sollen sauber und zweckmäßig gekleidet sein.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Fachpersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen der Einrichtung. Sollen Kinder aus der Kindertageseinrichtung vorzeitig abgeholt werden, bedarf es zuvor einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Fachpersonal.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist (Mindestalter 12 Jahre).
Diese Erklärung kann widerrufen werden.
Die Abholung von Kleinkindern (U3) kann nur durch Erwachsene erfolgen.
Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal nach Hause zu bringen.
Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und den Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (5) Sollte wiederholt ein Kind verspätet aus der Einrichtung abgeholt werden, kann der Magistrat zur Deckung der zusätzlich entstehenden Kosten den Eltern eine Verspätungspauschale in Rechnung stellen.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an das Einrichtungspersonal verpflichtet (s. Infektionsschutzgesetz, wird bei Anmeldung ausgehändigt).

In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

Treten die in § 6 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt so- wie gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und die Gebühren zu entrichten.
- (8) Die Benutzungsgebühren stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar, so dass diese auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen sind.

§ 7 - Pflichten der Einrichtungsleitung

- (1) Die Einrichtungsleitung gibt den Erziehungsberechtigten regelmäßig und bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisung zu befolgen.
- (3) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang.

§ 8 - Elternversammlung und Elternbeirat

Für die Elternversammlung und den Elternbeirat nach § 27 des HKJGB wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 9 - Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Schäden im Rahmen der Schülerunfallversicherung.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.
- (4) Für Beschädigung, Verlust oder Verwechslung der Garderobe des Kindes sowie mitgebrachter Spielmaterialien etc. wird keine Haftung übernommen.

§ 10 - Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Tageseinrichtungen teilweise abgedeckt werden. Butzbach als familienfreundliche Kommune sieht im öffentlichen Interesse von einer kostendeckenden Gebühr ab. Es wird angestrebt, 15 % Kostendeckung durch Benutzungsgebühren zu erreichen.
- (2) Kosten, die in der Einrichtung entstehen, sind in der Einrichtung zu entrichten (siehe Gebührensatzung).

§ 11 - Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Kalendermonates bei der Stadtverwaltung - Fachdienst Familie und Soziales - schriftlich möglich.
Gehen Abmeldungen später ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Sollte nach Zusage des Kindertageseinrichtungsplatzes dieser nicht in Anspruch genommen werden, ist die Platzrückgabe innerhalb von 2 Wochen schriftlich bei der Einrichtungsleitung vorzunehmen; ansonsten gelten die in Satz 1 genannten Abmeldefristen.

- Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (2) Die Kleinkindbetreuung endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Die Abmeldung wird von Amtswegen vorgenommen.
 - (3) Die Kindertagesstättenbetreuung endet zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Die Abmeldungen werden von Amtswegen vorgenommen.
 - (4) Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Schulsommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
 - (5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
 - (6) Sofern Kinder mehrere Male bzw. ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
Für eine Neuanschuldung gelten die §§ 3,4 und 5 dieser Satzung.
 - (7) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§12 - Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung sowie die Erhebung der Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name, Vorname und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühren: Berechnungsgrundlagen,
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO),
Kommunalabgabengesetz (KAG),
Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG),
Sozialgesetzbuch XII (SGB XII),
Hauptsatzung der Stadt Butzbach.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Kindertageseinrichtungssatzung vom 20.09.2006 außer Kraft.